

# Bescheid

## I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Tirol TV GmbH** (FN 404782 v beim LG Innsbruck) wird dieser gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Weiterverbreitung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, zugelassenen Fernsehprogramms über die der Stadtgemeinde Imst mit Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, zugeteilte terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C - Tiroler Oberland“ genehmigt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.09.2014 beantragte die Tirol TV GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Tirol TV“ dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über die der Stadtgemeinde Imst zugeteilte Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ verbreitet werden soll.

Mit Schreiben vom 17.10.2014 legte die Tirol TV GmbH eine mit der Betriebsführungsgesellschaft der Stadtgemeinde Imst, der Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH, getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Verbreitung des Programms „Tirol TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ vom selben Tag vor.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Zur Antragstellerin

Die Tirol TV GmbH ist eine zu FN 404782 v beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Die Stammeinlage von EUR 35.000,- wurde zur Gänze geleistet. Gesellschafter der Tirol TV GmbH sind die JOM Consulting GmbH (31 %), die P8 GmbH (30 %), die RL Holding GmbH (19 %) sowie die Moser Holding AG (20 %).

Bestehende Treuhandverhältnisse wurden im Rahmen des ursprünglichen Antrags auf Erteilung einer terrestrischen Programmzulassung insoweit offengelegt, als die P8 GmbH 21 % der Anteile der JOM Consulting GmbH treuhändig hält.

Die JOM Consulting GmbH ist eine zu FN 104532 z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Gesellschafter der JOM Consulting GmbH sind Mag. Johannes Marsoner (0,8 %) und die zu FN 134294 t eingetragene J.M. Steuerberatungsgesellschaft mbH (99,2 %), die im Alleineigentum von Mag. Johannes Marsoner steht.

Die P8 GmbH ist eine zu FN 202253 g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Gesellschafter der P8 GmbH sind Mag. Anton Santer (5,90 %), Dr. Eugen Stark (5,90 %), Mag. Markus Bischof (8,06 %) und Mag. Georg Hofherr (80,14 %).

Die Moser Holding AG ist eine zu FN 37129 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Alleinaktionärin der Moser Holding AG ist die JS Moser Medienholding GmbH, eine zu FN 37129 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien Treuhand GmbH, eine zu FN 243963 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Treuhandverhältnisse der JS Moser Medien Treuhand GmbH wurden offengelegt.

Die Moser Holding AG ist über ihre Mutter- bzw. Tochtergesellschaften an Mediendienstanbietern, Hörfunkveranstaltern sowie Printmedien beteiligt.

Die RL Holding GmbH ist eine zu FN 325535 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Gesellschafter der RL Holding GmbH sind die Richard Labek Privatstiftung (99,5 %), eine zu FN 274437 i eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Kufstein, und der österreichische Staatsbürger KR Richard Labek (0,5 %).

Die TIROL TV GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 16.12.2013, KOA 1.950/13-076, Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „TIROL TV“, das auch linear im Internet weiterverbreitet wird. Die Beiträge werden auch nichtlinear als Abrufdienst bereitgestellt.

### 2.2. Programm

Gemäß dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, veranstaltet die Tirol TV GmbH ein unverschlüsseltes 24-Stunden-Vollprogramm, das regionale und lokale Beiträge aus Tirol beinhaltet. Es handelt sich um einstündiges Rotationsprogramm, das sechs Mal pro Woche zwischen 06:20 und 09:20 Uhr einen

tagesaktuellen Überblick über die wichtigsten Ereignisse des kommenden Tages bietet. Weiters werden zum Teil tagesaktuell Beiträge zu Nachrichten und zu regionalen und lokalen Themen aus verschiedenen Tiroler Regionen gesendet. Am Wochenende werden die besten Beiträge zusammengefasst und mit aktuellen Nachrichten wiederholt.

### **2.3. Beantragte Änderungen und Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber**

Die Tirol TV GmbH beabsichtigt die Weiterverbreitung des Programms „Tirol TV“ über die der Stadtgemeinde Imst mit Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“. Zwischen der als Betriebsführungsgesellschaft der Zulassungsinhaberin Stadtgemeinde Imst fungierenden Digitale Video Broadcast - Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH und der Tirol TV GmbH wurde am 17.10.2014 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Tirol TV“ über die Multiplex-Plattformen „MUX C – Tiroler Oberland“ abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in der Anzeige und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen basieren die getroffenen Feststellungen auf den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes gewährleistet ist.

Die Tirol TV GmbH hat ihren Sitz in Innsbruck und verfügt somit über eine Niederlassung in Österreich gemäß § 3 AMD-G. Es bestehen keine Bedenken, dass die Tirol TV GmbH die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen weiterhin erfüllt, zumal sie nunmehr eine zusätzliche Verbreitungsplattform nutzen kann und auch schon bisher einen erfolgreichen Sendebetrieb geführt hat. Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einer zusätzlichen Multiplex-Plattform kommt. Die Voraussetzungen zur Genehmigung der geplanten Weiterverbreitung des Programms „Tirol TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ der Stadtgemeinde Imst sind somit gegeben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 3. November 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Tirol TV GmbH, z.Hd. GF Marlies Witsch, Sparkassenplatz 5/5, 6020 Innsbruck, per **RSb**